

---

## Hinweise zur Übernahme von Beförderungskosten nach § 161 Hess. Schulgesetz

### A. Anspruchsberechtigt sind:

1. Schülerinnen und Schüler, die in der Universitätsstadt Gießen wohnen und **die allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 besuchen.**
2. Schülerinnen und Schüler, die in der Universitätsstadt Gießen wohnen und die **Grundstufe der Berufsschule** besuchen.
3. Schülerinnen und Schüler, die in der Universitätsstadt Gießen wohnen und das erste Jahr der **besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule** (Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr) besuchen.
4. Schülerinnen und Schüler, die in der Universitätsstadt Gießen wohnen und eine **Berufsfachschule** besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht (10. Schuljahr) erfüllt werden kann.

### B. Voraussetzungen

#### 1. Grundschule

Die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule muss über 2 km betragen.

#### 2. Ab der fünften Jahrgangsstufe

Die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule muss über 3 km betragen.

#### 3. Ausnahmen

Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet (nur Schulweg von Lützellinden nach Gießen und Schulweg von der Evangelischen Siedlung zur Pestalozzischule durch den Wald)

**oder**

eine Schülerin oder ein Schüler ihn auf Grund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann.

## C. Zuständige Schule

1. Die zuständige Grundschule ist durch Satzung der Universitätsstadt Gießen festgelegt.
2. Die zuständige Sonderschule wird durch das Staatliche Schulamt bestimmt.
3. Der Entscheidung der Eltern entsprechend kann ein/e Schüler/in in Gießen ab Jahrgangsstufe 5 eine integrierte oder schulformbezogene Gesamtschule besuchen.
4. Die zuständige Berufsschule ist durch Satzung der Universitätsstadt Gießen, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen und Verordnungen des Hessischen Kultusministerium festgelegt.

## 5. Ausnahmen

- a) Das Staatliche Schulamt kann eine Schülerin oder einen Schüler einer Schule zuweisen oder
- b) aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestatten.

## D. Übernahme der Beförderungskosten

1. Die Beförderungskosten werden für die unter A 1 aufgeführten Schulbesuche (Förderschule, Grundschule) bis Jahrgangsstufe 4 nur dann übernommen, wenn die Voraussetzung für B 1 oder B 3 vorliegt.
2. Die Beförderungskosten werden nur übernommen für die unter A 1 aufgeführten Schulbesuche ab Jahrgangsstufe 5 (Gesamtschule) zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluss am **Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ohne Schulwechsel** zu erreichen, wenn die Voraussetzung zu B 2 oder B 3 vorliegt. Der Entscheidung der Eltern entsprechend gilt dabei als nächstgelegene entweder die Schule, in der der gewählte Bildungsgang der **Mittelstufe** schulformbezogen, oder diejenige Schule, in der er schulformübergreifend angeboten wird.
3. Schulformübergreifend wird der mögliche Bildungsgang der Mittelstufe in Gießen nur an der Gesamtschule Gießen-Ost angeboten.
4. Schulformbezogen wird der mögliche Bildungsgang der Mittelstufe in Gießen in allen aufgeführten schulformbezogenen Gesamtschulen angeboten.
5. Die Frage der Gleichwertigkeit von schulformbezogenen Gesamtschulen mit und ohne Förderstufe oder unterschiedlicher Fremdsprachenfolge ist im Sinne des § 161 Abs. 5 Nr. 3 Hessisches Schulgesetz unerheblich. Denn die Bestimmung stellt ausdrücklich auf den **angestrebten Abschluss am Ende einer Schulstufe ab**. Die Jahrgangsstufen 5 – 10 bilden die Mittelstufe (Sekundarstufe 1).
6. Die Beförderungskosten werden für die unter A 2 aufgeführten Schulbesuch nur dann übernommen, wenn die Voraussetzung zu B 2 vorliegt und der Weg zur Schule **nicht** identisch mit dem Weg zur Arbeitsstätte ist.
7. Die Beförderungskosten werden für die unter A 3 – 4 aufgeführten Schulbesuche nur dann übernommen, wenn die Voraussetzung zu B 2 vorliegt.
8. Bei Zuweisungen (C 5 a) durch das Staatliche Schulamt werden die Fahrtkosten zur zugewiesenen Schule übernommen, wenn die Voraussetzung zu B 1 oder B 3 erfüllt ist.
9. Bei Gestattungen (C 5 b) werden die Fahrtkosten nur zur zuständigen Schule übernommen, wenn die Voraussetzung zu B 1, B 2 oder B 3 vorliegt.

## **E. Allgemeinbildende Schulen (außer Förder- und Grundschulen) der Universitätsstadt Gießen**

### **Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschule**

Gesamtschule Gießen-Ost	Jahrgangsstufen 5 – 10 Jahrgangsstufen 11 – 13	gymnasiale Oberstufe
-------------------------	---------------------------------------------------	----------------------

### **Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen**

Brüder-Grimm-Schule	Jahrgangsstufen 5 – 6 Jahrgangsstufen 7 – 10	Förderstufe Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweig
Friedrich-Ebert-Schule	Jahrgangsstufen 5 – 6 Jahrgangsstufen 5 – 10 Jahrgangsstufen 7 – 10	Förderstufe Gymnasialzweig Haupt- und Realschulzweig
Ricarda-Huch-Schule	Jahrgangsstufen 5 – 6 Jahrgangsstufen 7 – 10  Jahrgangsstufen 10 – 13	Förderstufe Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweig Gymnasiale Oberstufe

### **Gymnasien**

Liebigsschule	Jahrgangsstufen 5 – 10 Jahrgangsstufen 10 – 13	Gymnasium Gymnasiale Oberstufe
Herderschule	Jahrgangsstufen 5 – 10 Jahrgangsstufen 10 – 13	Gymnasium Gymnasiale Oberstufe
Landgraf-Ludwigs- Gymnasium	Jahrgangsstufen 5 – 10 Jahrgangsstufen 10 – 13	Gymnasium Gymnasiale Oberstufe

### **Haupt – und Realschulen**

Alexander-von-Humboldt- Schule	Jahrgangsstufen 5 – 10	Haupt- und Realschulzweig
Pestalozzischule	Jahrgangsstufen 5 – 6 Jahrgangsstufen 7 – 10	Förderstufe Haupt- und Realschulzweig

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Schulverwaltungsamt, Berliner Platz 1, 35390 Gießen, Telefon 0641 306-2525.